

ENTSCHEIDUNG Nr. 18/2020
DER AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 15. Juli 2020

zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von
Bilanzkreisabweichungen

DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf das Ergebnis der öffentlichen Konsultation und der Konsultation mit den betroffenen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit der Arbeitsgruppe „Elektrizität“ der Agentur (im Folgenden: AEWG),

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 2. Juli 2020 –

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden: EB-Verordnung) wurde eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, für Plattformen für den Austausch von Regularbeit sowie für die Preisbildung und die Abrechnung von Regularbeit festgelegt. Eine dieser Anforderungen ist, dass ein Vorschlag zur weiteren Präzisierung und Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (im Folgenden: Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen) zu entwickeln ist.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe j der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung zu entwickeln und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Alle Regulierungsbehörden müssen dann gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung zu einer Einigung gelangen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde eine Entscheidung über den Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen treffen. Außerdem können alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung Vorschlagsänderungen verlangen; alle ÜNB müssen dann innerhalb von zwei Monaten allen Regulierungsbehörden einen geänderten Vorschlag vorlegen. Anschließend müssen alle Regulierungsbehörden innerhalb von zwei Monaten über den geänderten Vorschlag entscheiden. Gelingt es den Regulierungsbehörden nicht, innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Einreichung des ursprünglichen Vorschlags oder innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Vorlage des geänderten Vorschlags eine Einigung zu erzielen, oder stellen sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen, erlässt die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung nach dem in Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2019/942 vorgesehenen Verfahren eine Entscheidung über den Vorschlag der ÜNB.
- (3) Die vorliegende Entscheidung geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der ACER über den Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, der von allen ÜNB an alle Regulierungsbehörden zur Genehmigung übermittelt wurde und über den keine Einigung aller Regulierungsbehörden erzielt werden konnte. Anhang I zu diesem Beschluss enthält die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung in der von der ACER beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Nach Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren die ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vorzulegen.
- (5) Am 16. Juli 2018 stellten alle ÜNB den Entwurf für den „Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur weiteren Präzisierung und Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“³ zur öffentlichen Konsultation. Die Konsultation endete am 28. September 2018.
- (6) Am 18. Dezember 2018 übermittelten alle ÜNB den „Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur weiteren Präzisierung und Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“⁴ an alle Regulierungsbehörden. Am 11. Februar 2019 ging der Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.
- (7) Am 11. Juli 2019 entschieden alle Regulierungsbehörden einstimmig, die Änderung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu verlangen; diese Aufforderung erging an alle ÜNB. Am 11. September 2019 wurde die Aufforderung zur Änderung von der letzten Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene veröffentlicht.
- (8) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung waren alle ÜNB verpflichtet, den geänderten Vorschlag innerhalb von zwei Monaten allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der geänderte „Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“⁵ (im Folgenden: Vorschlag) wurde zwar von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 (d. h. innerhalb von zwei Monaten nach

³ https://consultations.entsoe.eu/markets/imbalance_settlement_harmonisation_proposal/

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/10%20ISH/Action%201%20-%20ISH%20proposal.pdf>

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/10%20ISH/Action%203%20-%20ISH%20amended%20proposal.pdf>

der Aufforderung zur Änderung) bei den Regulierungsbehörden eingereicht, vom letzten ÜNB jedoch erst am 14. November 2019. Deshalb lief die neue Frist für die Genehmigung durch alle Regulierungsbehörden bis zum 14. Januar 2020.

2.2. Verfahren vor der ACER

- (10) Mit E-Mail⁶ vom 16. Januar 2020, die am selben Tag bei der ACER einging, teilte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁷ der ACER im Namen aller Regulierungsbehörden mit, dass es ihnen nicht gelungen sei, innerhalb der Frist von zwei Monaten eine Einigung zu erzielen. Deshalb ist die ACER als seit dem 14. Januar 2020 mit der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen befasst anzusehen, und die ACER muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung eine Entscheidung über den Vorschlag erlassen.
- (11) In der E-Mail wurde erläutert, dass einige Regulierungsbehörden der Ansicht seien, ihnen fehle die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vorschlag, da der Vorschlag erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vorgelegt worden sei. Somit war es den Regulierungsbehörden nicht möglich, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung aller Regulierungsbehörden zu gelangen, und gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung ist die ACER als seit dem 14. Januar 2020 mit dem Vorschlag befasst anzusehen.
- (12) Am 10. Februar 2020 wurde die Konsultationsphase für den Vorschlag eingeleitet, indem die ACER den betroffenen Parteien – d. h. allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden – Gelegenheit gab, zum Vorschlag Stellung zu nehmen. Am 9. März 2020 leitete die ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein, in der alle Marktteilnehmer bis zum 29. März 2020 Stellungnahmen einreichen konnten. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt.
- (13) Es gab eine enge Zusammenarbeit der ACER mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die auch in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch Austausch schriftlicher Änderungsentwürfe eingehend zu den von der ACER empfohlenen Änderungsentwürfen zum Vorschlag konsultiert wurden. Im Allgemeinen hat die ACER vor jeder Interaktion mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB eine neue Fassung der von der ACER vorgeschlagenen Änderungen ausgetauscht; dies geschah insbesondere in folgenden Verfahrensschritten:

⁶ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/10%20ISH/Action%204%20-%20ISH%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁷ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge der NEMO und ÜNB.

- 22. und 23. Januar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Taskforce „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“ der ACER (im Folgenden: EB TF);
- 31. Januar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 14. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 21. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 26. und 27. Februar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. März 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 20. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 2. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 3. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 8. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 16. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 22. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 23. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 24. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 28. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats (zu Informationszwecken);
- 27. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 17. Juni 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER ACER FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (14) Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung sieht für den Fall, dass den Regulierungsbehörden keine Einigung gelingt oder dass sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, vor, dass die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über die vorgelegten Modalitäten oder Methoden erlässt.
- (15) Laut der E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 wurde keine Einigung aller Regulierungsbehörden über den Vorschlag erzielt, sodass sich die Zuständigkeit der ACER für die Entscheidung über den Vorschlag aus Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung ergibt. Diese E-Mail aller Regulierungsbehörden wurde nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Eingang des geänderten Vorschlags (welcher auf den 14. Januar 2020 fiel) gesendet.
- (16) Daher erlangte die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung und Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 mit Ablauf der für alle Regulierungsbehörden geltenden Frist am 14. Januar 2020 und mit der Mitteilung an die ACER vom 16. Januar 2020 die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vorschlag.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

- (17) Der Vorschlag umfasst folgende Bestandteile:
- (a) die Präambel, ein Abkürzungsverzeichnis sowie Titel 1, der die Artikel 1 und 2 umfasst, die den Gegenstand und Anwendungsbereich sowie die Begriffsbestimmungen und die Auslegung beinhalten.
 - (b) Titel 2 umfasst die Präzisierung und Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, d. h. die Artikel 3 bis 8 über die Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung, die Berechnung der Position, der Bilanzkreisabweichung und des zugewiesenen Volumens, die Hauptkomponenten für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises, die Begriffsbestimmung für den Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven, die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung und die Festlegung der Bedingungen und Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung; sowie
 - (c) Titel 3, der in den Artikeln 9 und 10 die Schlussbestimmungen zur Veröffentlichung und Umsetzung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen sowie zur Sprache enthält.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI DER ACER EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

- (18) Laut der E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 war es nicht möglich, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung aller Regulierungsbehörden zu gelangen, da einige Regulierungsbehörden

der Ansicht waren, dass ihnen die Zuständigkeit für die Entscheidung fehle. Von etwaigen Mängeln des Vorschlags war in der E-Mail aller Regulierungsbehörden keine Rede.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

(19) Die von der ACER durchgeführten Erörterungen, die, wie in Erwägungsgrund (13) oben im Einzelnen ausgeführt, in enger Zusammenarbeit und Konsultation mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB stattfanden, betrafen vor allem folgende Themen:

- a) die Berechnung der Bilanzkreisabweichung; in der Erörterung ging es darum, einige Aspekte dieser Berechnung genauer klarzustellen, um diese im Rahmen der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen präziser zu formulieren;
- b) die Präzisierung und Harmonisierung der wichtigsten Komponenten des Ausgleichsenergiepreises; in der Erörterung ging es vor allem um die derzeitigen Verfahren, nach denen die ÜNB in den verschiedenen Teilen Europas den Ausgleichsenergiepreis berechnen, und die betreffenden Anforderungen nach der EB-Verordnung;
- c) die Begriffsbestimmung für den Wert der vermiedenen Aktivierung, und zwar insbesondere in welchen Fällen ein solcher Wert angewendet werden sollte;
- d) die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung; in der Erörterung ging es darum, die verschiedenen Verfahrensschritte für die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung genauer anzugeben, um eine Harmonisierung bezüglich der verschiedenen in einem solchen Verfahren verwendeten Komponenten zu erzielen;
- e) die Bedingungen, Begründung und Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung; hinsichtlich der Bedingungen und Begründung ging es in der Erörterung vor allem um die Übergangsphase für diejenigen ÜNB, die noch ein Bilanzkreisabrechnungszeitintervall von mehr als 15 Minuten anwenden, während es hinsichtlich der Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung darum ging, diese, soweit möglich, an das Verfahren für die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung anzulehnen.

5.3. Öffentliche Konsultation

(20) Am 9. März 2020 leitete die ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Interessenträgern bis zum 29. März 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu drei Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde; dies waren: (i) die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises, (ii) der Wert der vermiedenen Aktivierung sowie (iii) die weitere Harmonisierung; außerdem konnten sich die Konsultationsteilnehmer auch unter Punkt (iv) „Sonstiges“ zu anderen Themen äußern:

- (a) Hinsichtlich der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises waren die Konsultationsteilnehmer geteilter Meinung darüber, ob die Harmonisierung

der Hauptkomponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises bereits vor oder erst nach der Umsetzung der europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit erzielt werden sollte. Einige Interessenträger meinten, die weitere Harmonisierung der Hauptkomponenten, die in die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises eingingen, seien möglicherweise für das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattformen erforderlich; andere meinten dagegen, dass die weitere Harmonisierung die Marktteilnehmer belasten könnte. Fünf Interessenträger betonten, dass die Methode stärker darauf ausgerichtet werden sollte, die Vorteile der Harmonisierung zu nutzen. Die Konsultationsteilnehmer sprachen sich mehrheitlich dafür aus, für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises auf den volumengewichteten Durchschnittspreis abzustellen. Von der Mehrheit der Interessenträger wurden weitere nützliche Indikatoren für die Wirksamkeit der Methoden zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises vorgeschlagen (die am häufigsten erwähnten Kennzahlen waren: das Verhältnis des Tagesmarktpreises zum abgerechneten Ausgleichsenergiepreis, das Verhältnis des Handelsvolumens im Tagesmarkt zum Bilanzkreisabweichungsvolumen, das Verhältnis des im neuen Betrieb genutzten Bilanzkreisabweichungsvolumens zu dem vor der Änderung genutzten Bilanzkreisabweichungsvolumen sowie die wechselseitige Abhängigkeit der Ausgleichsenergiepreise).

- (b) Hinsichtlich des Werts der vermiedenen Aktivierung war sich die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer einig, dass die Methode eine klare Beschreibung sämtlicher möglichen Fälle enthalten müsse; fünf Interessenträger meinten, der Wert der vermiedenen Aktivierung sollte Anwendung finden, wenn in einem Bilanzkreisabrechnungszeitintervall keinerlei Aktivierung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (im Folgenden: aFRR) / Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im Folgenden: mFRR) / Ersatzreserven (im Folgenden: RR) erfolge (um zu verhindern, dass der ÜNB den Ausgleichsenergiepreis auf normale Weise berechne) und es Bilanzkreisverantwortliche mit Bilanzkreisabweichungen gebe (so dass dies nicht erforderlich sei, wenn es bei keinem der Bilanzkreisverantwortlichen eine Bilanzkreisabweichung gebe). Was die Begriffsbestimmung des Werts der vermiedenen Aktivierung angeht, hielt es die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer für erforderlich, die Berechnungsmethode und die dafür zu verwendenden Werte klarer im Vorschlag anzugeben.
- (c) Zur Frage der weiteren Harmonisierung sprach sich die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer für die Idee eines iterativen Verfahrens zur Feststellung des weiteren Harmonisierungsbedarfs aus. Vier Interessenträger sahen keine Grundlage für eine weitere Harmonisierung, während drei meinten, dass die Harmonisierung gleichzeitig stattfinden sollte.

(d) Abschließend wurde eine Reihe weiterer Themen von den Interessenträgern angesprochen, die sich auch detailliert zu einigen Artikeln der Methode äußerten. Fünf Interessenträger meinten, der Vorschlag lasse zu wenig Ehrgeiz im Hinblick auf die nach der EB-Verordnung vorgeschriebene Harmonisierung erkennen; auch sei mehr Transparenz hinsichtlich der Bilanzkreisabweichungssituation erforderlich.

(21) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Er enthält die Zusammenfassung der Bedenken der Interessenträger im Hinblick auf einige der vorgenannten Themen sowie insbesondere auf die von der ACER gestellten Fragen.

5.4. Anhörungsphase

(22) Die ACER leitete am 30. April 2020 die Anhörungsphase ein, indem sie allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden einen nahezu endgültigen Entwurf von Anhang I dieser Entscheidung sowie die Begründungen für die vorgenommenen Änderungen des Vorschlags übermittelte. Diese Anhörungsphase dauerte bis zum 15. Mai 2020. In diesem Zeitraum gingen bei der ACER die im Namen aller ÜNB verfasste schriftliche Antwort des ENTSO (Strom)⁸ sowie je eine schriftliche Antwort der Nordic ÜNB, der ÜNB für Irland und Nordirland, der luxemburgischen Regulierungsbehörde, der italienischen Regulierungsbehörde, der schwedischen Regulierungsbehörde und der polnischen Regulierungsbehörde ein.

(23) Dieses Feedback war, so wie in der Konsultation mit allen ÜNB vereinbart, in zwei Teile gegliedert: einen Teil mit Formulierungsvorschlägen (der zum Ende der ersten Woche eingereicht wurde) und einen Teil zu inhaltlichen Fragen. Die der Methode hinzugefügten inhaltlichen Klarstellungen und Verbesserungen wurden von den ÜNB allgemein begrüßt; allerdings gab es auch einige Punkte, in denen sie mit dem von der ACER vorgeschlagenen Verfahren nicht einverstanden waren; diese betrafen: (a) die uneinheitliche Verwendung des Begriffs „Wert der vermiedenen Aktivierung“, (b) die Aufnahme der Volumen und Preise der Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren in die Bestimmung der Richtung der Bilanzkreisabweichung, (c) die Aufnahme aller Frequenzhaltungsreserven-Volumina (im Folgenden: FCR-Volumina) in die Bestimmung der Richtung der Bilanzkreisabweichung, (d) die Bestimmung der Richtung der Bilanzkreisabweichung, die nicht auf die Fälle der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten in beiden Richtungen beschränkt sein sollte, (e) die Verwendung von Volumina und Preisen aus Abhilfemaßnahmen für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises, sowie (f) die Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung.

⁸ Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber.

- (24) Die Nordic ÜNB (d. h. Energinet, Fingrid, Statnett und Svenska kraftnät), die in ihrem Vorbringen ein speziell Nordic betreffendes Umsetzungsproblem ansprachen, nämlich die derzeitige Methode des Systemausgleichs in der Region Nordic und die Übergangsphase bei der Umstellung auf das neue Nordic-Systemausgleichsmodell (Nordic Balancing Model (NBM)), forderten eine Freistellung vom vorgesehenen Umsetzungszeitplan, der einen Zeitraum von achtzehn Monaten vorsieht.
- (25) Die ÜNB für Irland und Nordirland (EirGrid and SONI) äußerten Bedenken im Hinblick auf die Anforderung, dass der endgültige Ausgleichsenergiepreis (der nach Berücksichtigung potenzieller zusätzlicher Komponenten berechnet wird) die in Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung geltenden Mindest- bzw. Höchstwerte einhalten muss.
- (26) Die luxemburgische Regulierungsbehörde äußerte sich zur Gliederung des Dokuments und machte Formulierungsvorschläge zur weiteren Klarstellung einiger Bestimmungen.
- (27) Die italienische Regulierungsbehörde äußerte sich zur Aggregation der Geltungsbereiche des Ausgleichsenergiepreises, die bei zentralen Dispatch-Systemen für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises vorgesehen ist, sowie zur Notwendigkeit von mehr Klarheit bei den für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises verwendeten Volumina und Preisen.
- (28) Im Vorbringen der schwedischen Regulierungsbehörde ging es um (a) die Notwendigkeit der Klarstellung der Berechnung des zugewiesenen Volumens und der Anpassung der Bilanzkreisabweichung sowie der Klarstellung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System, (b) ihre Forderung, die Abhilfemaßnahmen aus der Liste der für die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System zu berücksichtigenden Faktoren zu streichen, sowie (c) ihren Vorschlag, die Bestimmung der verstärkenden / nicht verstärkenden Bilanzkreisabweichungen an anderer Stelle vorzunehmen.
- (29) Die polnische Regulierungsbehörde nahm zum Ausgleichsenergiepreis Stellung, dessen Bestimmung nach dem geänderten Vorschlag allein von der Richtung der aus Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven aktivierten Energie abhängig wäre, sodass das Volumen der Energie, die in zentralen Dispatch-Systemen im Rahmen des integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens lokal aktiviert werde, gar nicht berücksichtigt würde.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (30) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe j der EB-Verordnung sind alle ÜNB verpflichtet, einen Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung zu entwickeln. Dieser Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Außerdem sind alle ÜNB gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-

Verordnung gehalten, allen Regulierungsbehörden einen geänderten Vorschlag für die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zur Genehmigung vorzulegen, wenn alle Regulierungsbehörden die Änderung des ursprünglichen Vorschlags für erforderlich halten.

- (31) In Artikel 52 der EB-Verordnung sind die Anforderungen festgelegt, die für den von allen ÜNB zu entwickelnden Vorschlag für eine Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gelten. Der Vorschlag muss zumindest für folgende Punkte eine weitere Präzisierung und Harmonisierung vorsehen:
- (a) für die Berechnung der Anpassung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 49 der EB-Verordnung sowie für die gemäß Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung vorzunehmende Berechnung von Positionen, Bilanzkreisabweichungen und zugewiesenen Volumina;
 - (b) für die wichtigsten Komponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung für alle Bilanzkreisabweichungen, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Wertes der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven;
 - (c) für die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung, d. h. die Festlegung eines symmetrischen Preises für positive und negative Bilanzkreisabweichungen für jeden Geltungsbereich von Ausgleichsenergiepreisen innerhalb eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls, sowie
 - (d) für die Festlegung der Bedingungen und Methoden zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung, d. h. der Festlegung eines Preises für positive Bilanzkreisabweichungen und eines weiteren Preises für negative Bilanzkreisabweichungen für jeden Geltungsbereich von Ausgleichsenergiepreisen innerhalb eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls, einschließlich i) Bedingungen, unter denen ein ÜNB seiner zuständigen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung vorschlagen kann, und wie er dies zu begründen hat; ii) der Methode zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung.
- (32) Artikel 49 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Berechnung der Anpassung von Bilanzkreisabweichungen. Nach Artikel 49 Absatz 2 der EB-Verordnung kann insbesondere bei Bilanzkreisabweichungsgebieten, in denen für einen einzigen Bilanzkreisverantwortlichen mehrere Endpositionen gemäß Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung berechnet werden, für jede Position eine Anpassung von Bilanzkreisabweichungen berechnet werden. Des Weiteren sieht Artikel 49 Absatz 3 der EB-Verordnung vor, dass jeder ÜNB das gemäß Artikel 45 der EB-Verordnung

berechnete aktivierte Regelarbeitsvolumen sowie jedes für andere Zwecke als für den Systemausgleich aktivierte Volumen bestimmt.

- (33) Artikel 54 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Berechnung von Bilanzkreisabweichungen. In Artikel 54 Absatz 2 der EB-Verordnung ist insbesondere das Gebiet festgelegt, für das die Bilanzkreisabweichung berechnet wird, während in Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung verschiedene Vorgehensweisen für die Berechnung der Endposition aufgeführt sind. In Artikel 54 Absatz 6 der EB-Verordnung sind die Richtung einer Bilanzkreisabweichung und die Vorzeichenkonvention geregelt.
- (34) Artikel 55 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises. In Artikel 55 Absatz 1 der EB-Verordnung ist die Vorzeichenkonvention für die Vergütung im Verhältnis zwischen dem ÜNB und dem Bilanzkreisverantwortlichen festgelegt, die von den Vorzeichen der Bilanzkreisabweichung und dem Ausgleichsenergiepreis abhängig ist. Artikel 55 Absätze 4, 5 und 6 der EB-Verordnung enthalten die Mindest- bzw. Höchstwerte für den Ausgleichsenergiepreis, die von der aktivierten Regularbeit bzw. dem Wert der vermiedenen Aktivierung abhängig sind.
- (35) Artikel 44 Absatz 1 der EB-Verordnung enthält die allgemeinen Grundsätze für das gesamte Abrechnungsverfahren, einschließlich spezifischer Anforderungen an die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, in Bezug auf wirtschaftliche Signale und Anreize für Regelreserveanbieter, ÜNB und Bilanzkreisverantwortliche.
- (36) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag auch den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung und eine Beschreibung seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. Entwicklung des Vorschlags

- (37) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe j der EB-Verordnung, da der Vorschlag für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen von allen ÜNB gemeinsam entwickelt und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.
- (38) Das Verfahren zur Entwicklung des Vorschlags genügte den Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung nicht, da der Vorschlag zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde, vom letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage wurde also nicht eingehalten.
- (39) Nachdem am 11. September 2019 alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung zur Änderung des Vorschlags der ÜNB für die

Abrechnungsmethode aufgefordert hatten, waren alle ÜNB außerdem verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten (also bis zum 11. November 2019) allen Regulierungsbehörden den geänderten Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Zwar wurde der Vorschlag von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 vorgelegt, vom letzten ÜNB jedoch erst am 14. November 2019.

6.2.1.2. *Vorgesehener Umsetzungszeitraum*

- (40) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen nach den Artikeln 5 Absatz 5 und 52 Absatz 4 der EB-Verordnung in Bezug auf den Umsetzungszeitraum zum Teil. Nach Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung muss „*[d]ie Umsetzung ... innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen, es sei denn, ... in dieser Verordnung sind andere Zeiträume vorgesehen*“. Nach Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung muss „*[d]er Vorschlag gemäß Absatz 2 ... ein Umsetzungsdatum vorsehen, das höchstens achtzehn Monate nach der Genehmigung durch alle zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 5 Absatz 2 liegt*“. Nach diesen Bestimmungen ist die Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen bis spätestens achtzehn Monate nach der Genehmigung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen umzusetzen.
- (41) Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags sieht einen Zeitplan vor, nach dem der Vorschlag innerhalb von achtzehn Monaten nach der Genehmigung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen umzusetzen ist. Dies steht mit Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung in Einklang, der für die Umsetzung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen eine Frist setzt, die genau dieselbe ist wie die vorgenannte Frist.
- (42) Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags setzt allerdings als Umsetzungsdatum für die Verwendung der wichtigsten Komponenten für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b den Zeitpunkt der wirksamen Teilnahme jedes ÜNB an der betreffenden europäischen Regelarbeitsplattform. Im Zuge der Konsultation mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden wurde deutlich, dass dieser von den ÜNB verfolgte Ansatz mit der Beschreibung des Zielmodells für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen in Einklang stand, das allerdings erst nach der Umsetzung der europäischen Regelreservemärkte anwendbar wäre. Das bedeutet, dass das in Artikel 5 des Vorschlags vorgesehene Umsetzungsdatum für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises von dem nach Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung erforderlichen Umsetzungsdatum (das auch in Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags genannt ist) abweicht, da die Umsetzung der europäischen Regelarbeitsplattformen möglicherweise erst viel später als achtzehn Monate nach der Genehmigung dieser Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen abgeschlossen sein wird.
- (43) Die ACER hat die Interessenträger dazu konsultiert, welchen Nutzen es hat, die Komponenten für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises bereits vor der Umsetzung der europäischen Plattformen zu harmonisieren. Wie oben in Erwägungsgrund (20)(a) erwähnt, waren die Interessenträger hinsichtlich des potenziellen Nutzens unterschiedlicher Ansicht; sie sprachen sich jedoch

nachdrücklich dafür aus, dass die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen die weitere Harmonisierung anstreben sollte.

- (44) In Artikel 5 Absätze 2 und 4 des Vorschlags sind alle relevanten Volumina und Preise aufgeführt, die für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises zu verwenden sind. Diese Listen enthalten die Volumina und Preise der Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten in den europäischen Regelarbeitsplattformen ergeben. Der ACER ist bewusst, dass diese erst gültig sind, wenn jeder der ÜNB Teilnehmer der jeweiligen europäischen Regelarbeitsplattform geworden ist; auf dieser Grundlage hat ACER in Artikel 5 Absätze 2 und 4 des Vorschlags jeweils zusätzlich einen Buchstaben e aufgenommen, der besagt, dass für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises die Volumina und Preise der bestehenden Regelarbeitsprodukte solange zu verwenden sind, bis jedes derselben entweder durch ein Standardprodukt oder spezifisches Produkt ersetzt worden ist. Mit diesem Zusatz findet der in Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehene Umsetzungszeitplan auch in Artikel 5 des Vorschlags Anwendung; damit ist die Anforderung in Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung erfüllt.
- (45) In der Anhörungsphase forderten die Nordic ÜNB, wie oben in Erwägungsgrund (24) erwähnt, wegen eines speziell den derzeitigen Systemausgleich in Nordic betreffenden Umsetzungsproblems eine Freistellung von der vorgesehenen Umsetzungsfrist von achtzehn Monaten, um die Umsetzung dieser Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen auf die Übergangsphase für die Umstellung auf das neue Nordic-Systemausgleichsmodell abzustimmen. Allerdings ist diese Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, wie oben in Erwägungsgrund (40) erwähnt, einer der wenigen Fälle, in denen die Frist in der EB-Verordnung selbst angegeben und nicht gemäß Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung offen gelassen ist. Außerdem ist dies eine der Bestimmungen, für die Artikel 62 der EB-Verordnung keine Freistellung zulässt. Die ACER ist daher der Auffassung, dass keine Freistellungen von der Umsetzung dieser Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vorgesehen werden können; wie jedoch nachstehend in Erwägungsgrund (73) erklärt wird, hat die ACER die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System präzisiert, so dass diese bis zur Umsetzung des neuen Nordic-Systemausgleichsmodell den Besonderheiten des Systemausgleichs bei Nordic Rechnung tragen werden.
- (46) Der Vorschlag in der von der ACER geänderten Fassung erfüllt somit die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung.

6.2.1.3. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung

- (47) Der Vorschlag genügt den in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung nicht in vollem Umfang. Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der von den ÜNB vorgelegten Abrechnungsmethode auf die Ziele der EB-Verordnung. Einige der in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten einschlägigen Ziele sind in Erwägungsgrund 9 des Vorschlags erwähnt, jedoch nicht alle. Die ACER hat deshalb

neue Unterabsätze hinzugefügt und die bestehenden abgeändert, um die bislang nicht erwähnten Ziele zu nennen.

6.2.2. Würdigung der Anforderungen an die Präzisierung und Harmonisierung der Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung sowie die Berechnung von Positionen, Bilanzkreisabweichungen und zugewiesenen Volumina

- (48) Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung muss die Methode die Berechnung der Anpassung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 49 der EB-Verordnung sowie die Berechnung von Positionen, Bilanzkreisabweichungen und zugewiesenen Volumina nach einer der in Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung genannten Methoden präzisieren und harmonisieren.

6.2.2.1. *Berechnung der Anpassung von Bilanzkreisabweichungen*

- (49) Artikel 49 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Berechnung der Anpassung von Bilanzkreisabweichungen. In Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags ist die Anpassung von Bilanzkreisabweichungen definiert als das Nettovolumen aus (a) dem aktivierten Volumen der nach Artikel 45 der EB-Verordnung zu berechnenden Regularbeit und (b) den für andere Zwecke als den Systemausgleich aktivierten Volumina. Dies steht mit den Anforderungen gemäß Artikel 49 Absatz 3 der EB-Verordnung in Einklang. Darüber hinaus bestimmt Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags für den Fall eines zentralen Dispatch-Modells, bei dem es für einen einzigen Bilanzkreisverantwortlichen mehrere Endpositionen gibt, nämlich eine für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet, dass die Anpassung der Bilanzkreisabweichungen für diesen Bilanzkreisverantwortlichen für jedes dieser Bilanzkreisabweichungsgebiete (d. h. für jede seiner Endpositionen) berechnet wird. Dies steht mit den Anforderungen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der EB-Verordnung in Einklang.
- (50) Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags enthält eine nicht erschöpfende Liste der Energievolumina, die für zusätzliche Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen (d. h. solche, die zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags zwingend vorgeschriebenen gemäß Artikel 49 der EB-Verordnung vorgenommen werden) berücksichtigt werden können. Die ACER teilt die von der schwedischen Regulierungsbehörde in der Anhörungsphase vertretene Auffassung, die oben in Erwägungsgrund (28) genannt ist, dass die Liste der Energievolumina, die für zusätzliche Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen verwendet werden können, selbst wenn sie optional ist, dennoch erschöpfend sein sollte, um für Transparenz und ein gewisses Maß an Harmonisierung in Bezug auf die Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu sorgen. Die ÜNB haben dazu vorgetragen, sie stünden zurzeit in Gesprächen über die Marktgestaltung, in denen es um die Zulassung von neuen Technologien und Aggregatoren in den Regelreservemarkt gehe, und dafür bräuchten sie Spielraum für innovative Ideen. Im Hinblick auf die Auflistung der verschiedenen Optionen wird von der ACER anerkannt, dass das Verfahren transparent, aber auch flexibel sein muss; allerdings liefe es den Grundsätzen der EB-Verordnung, insbesondere deren Artikel 3 Absätze 2 und 4 zuwider, wenn Spielraum für die Entwicklung noch nicht bekannter Optionen gelassen würde. Deshalb wurde

die Formulierung „mindestens“ („at least“) aus Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags gestrichen.

- (51) Damit erfüllt der Vorschlag in der von der ACER geänderten Fassung die Anforderungen nach Artikel 49 der EB-Verordnung.

6.2.2.2. *Berechnung der Position*

- (52) Wie oben in Erwägungsgrund (48) erwähnt, ist gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung die Berechnung von Positionen nach einer der in Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung genannten Methoden vorzunehmen, nämlich: (a) mit einer einzigen Endposition, (b) mit zwei Endpositionen bzw. (c) in Fall eines zentralen Dispatch-Modells: mit mehreren Endpositionen. In Artikel 4 des Vorschlags wird die Berechnung der Position, der Bilanzkreisabweichung und des zugewiesenen Volumens weiter präzisiert und harmonisiert. Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Vorschlags harmonisiert insbesondere die Berechnung der Endposition für diejenigen ÜNB, die ein dezentrales oder zentrales Dispatch-System anwenden. Sowohl für dezentrale als auch für zentrale Dispatch-Systeme ist nach dem Vorschlag eine einzige Position je Bilanzkreisabweichungsgebiet zu berechnen; dies steht mit den Anforderungen nach Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung in Einklang. In der Konsultation mit den Regulierungsbehörden schlug die CNMC (die spanische Regulierungsbehörde), obwohl sie die Methode mit einer einzigen Endposition durchaus als Ziel befürwortet, vor, eine Zwischenphase vorzusehen, in der die Verwendung von zwei Endpositionen zulässig wäre, sofern in allen Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen asymmetrische Preisbildung angewendet würde und diese Vorgehensweise jeweils ordnungsgemäß begründet wäre. Die ACER versteht Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung so, dass diese Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen eine der in Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung genannten Optionen festlegen muss. Ferner ist diese Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung spätestens 18 Monate nach ihrer Genehmigung umzusetzen. Die ACER versteht dies so, dass 18 Monate nach der Genehmigung des Vorschlags alle ÜNB eine einzige Methode für die Berechnung der Endposition (d. h. die in dieser Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen angegebene Methode) befolgen müssen und dass es keinerlei Möglichkeit gibt, Freistellungen von dieser Umsetzungsfrist zu gewähren oder mehr als eine Methode für die Berechnung der Position festzulegen. In der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB hat die ACER einige Aspekte dieser Berechnung weiter präzisiert, insbesondere in Bezug auf die für die Berechnung des zugewiesenen Volumens zu berücksichtigenden Volumina.

- (53) Somit erfüllt der Vorschlag in der von der ACER geänderten Fassung die Anforderungen nach Artikel 54 Absatz 3 der EB-Verordnung.

6.2.2.3. *Gliederung des Dokuments in Bezug auf die Berechnung der Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen, Positionen, Bilanzkreisabweichungen und zugewiesenen Volumina*

- (54) Die Gliederung des Vorschlags folgt der Reihenfolge der in Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung genannten Anforderungen, wobei jeder Artikel des Vorschlags einem oder mehreren Elementen entspricht, die nach der EB-Verordnung weiter zu präzisieren und zu harmonisieren sind. Dieser Ansatz bietet insofern Klarheit, als der Zusammenhang zwischen der EB-Verordnung und den Bestimmungen des Vorschlags, die deren Anforderungen erfüllen, transparent ist; in den Gesprächen mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden wurde jedoch, insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen bestimmter Teile der Methode, eine andere Gliederung für geeigneter gehalten, die Lesbarkeit der Methode zu verbessern.
- (55) Titel 2, der Hauptteil des Vorschlags, wurde deshalb von der ACER in zwei Titel unterteilt: einen Teil, der alle Aspekte der Berechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 54 der EB-Verordnung umfasst (neuer Titel 2), und einen Teil, der die Aspekte der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises gemäß Artikel 55 des EB-Verordnung enthält (neuer Titel 3). Außerdem wurden die Artikel über die Berechnung von Bilanzkreisabweichungen in eine dem Verfahrensablauf entsprechende Reihenfolge gebracht, beginnend mit der Berechnung der Position des Bilanzkreisverantwortlichen (Artikel 3 in dem von der ACER vorgelegten geänderten Vorschlag), gefolgt von dem ihm zugewiesenen Volumen (Artikel 4 in dem von der ACER vorgelegten geänderten Vorschlag), seiner Anpassung der Bilanzkreisabweichung in Artikel 5 und schließlich der Berechnung der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen (Artikel 6 in dem von der ACER vorgelegten geänderten Vorschlag) auf Grundlage der vorgenannten Elemente. Diese umfangreichen Änderungen wurden von den ÜNB in ihren Äußerungen im Rahmen der Anhörung (siehe oben Erwägungsgrund (23)) begrüßt.
- (56) Angesichts der Länge der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen denkt die ACER, dass eine inhaltsbezogene Gliederung für Transparenz und Klarheit hinsichtlich der von den ÜNB zu befolgenden Verfahren sorgt.
- 6.2.3. Beurteilung der Anforderungen an die Präzisierung und Harmonisierung der wichtigsten Komponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises für alle Bilanzkreisabweichungen, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Wertes der vermiedenen Aktivierung von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven
- (57) Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung muss der Vorschlag die wichtigsten Komponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung für alle Bilanzkreisabweichungen präzisieren und harmonisieren, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Wertes der vermiedenen Aktivierung von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven. In den folgenden Abschnitten werden diese Anforderungen jeweils einzeln geprüft.
- 6.2.3.1. *Die wichtigsten Komponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises*
- (58) Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung muss der Vorschlag die wichtigsten Komponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises gemäß

Artikel 55 der EB-Verordnung für alle Bilanzkreisabweichungen präzisieren und harmonisieren. Artikel 55 der EB-Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises.

- (59) In Artikel 5 des Vorschlags sind alle Preise und Volumina genannt, die von den ÜNB zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises verwendet werden können. Die ACER meint, dass, auch wenn dies die Elemente für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises sind, die wichtigsten Komponenten der Berechnung gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b weiter präzisiert werden sollten. Auf Grundlage der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB ist die ACER der Auffassung, dass es vier Hauptkomponenten gibt: den Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen und/oder den Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen, den Wert der vermiedenen Aktivierung und die Richtung der Bilanzkreisabweichung. Diese Komponenten sind in Artikel 7 des Vorschlags aufgenommen worden, wobei zwei von ihnen – nämlich der Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen und der Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen – in Artikel 5 des Vorschlags in den von der ACER eingefügten neuen Absätzen 1 und 2 weiter präzisiert sind.
- (60) Damit erfüllt der Vorschlag in der von der ACER geänderten Fassung die Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung.

*6.2.3.1.1. Ausgleichsenergiepreis für positive / negative
Bilanzkreisabweichungen*

- (61) Den Erörterungen mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB über die weitere Präzisierung der wichtigsten Komponenten für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises hat die ACER entnommen, dass die ÜNB im Wesentlichen zwei Vorgehensweisen für die Berechnung des Preises auf Grundlage der aktivierten Regularbeit aus verschiedenen Verfahren/Produkten folgen, die sich auch kombinieren lassen; dabei wird abgestellt auf:
- (a) den höchsten/niedrigsten aller Regularbeitspreise: den höchsten Preis (für positive Regularbeit) bzw. den niedrigsten Preis (für negative Regularbeit) aller Regularbeitsvolumina (unabhängig vom Produkt) innerhalb des betreffenden Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls in dem betreffenden Bilanzkreisabweichungsgebiet; und
 - (b) den volumengewichteten Durchschnittspreis aller Regularbeitsvolumina: den volumengewichteten Durchschnitt der Grenzpreise jedes Verfahrens innerhalb des betreffenden Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls in dem betreffenden Bilanzkreisabweichungsgebiet. Nach dem Vorschlag der ÜNB sind die Volumina, die in die Gewichtung eingehen, die Volumina für den gedeckten Regularbeitsbedarf des Anschluss-ÜNB im Geltungsbereich seines Ausgleichsenergiepreises für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, die für jedes Verfahren berechnet werden.

- (62) In der von der ACER durchgeführten Konsultation zu den beiden Vorgehensweisen wurden von den Interessenträgern unterschiedliche Ansichten geäußert, doch die Mehrheit bevorzugte, wie oben in Erwägungsgrund (20)(a) erwähnt, die auf den volumengewichteten Durchschnitt abstellende Methode. Im Zuge der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB wurde jedoch deutlich, dass die ÜNB beide Methoden brauchen, da sie dazu verwendet werden, unterschiedliche Anreize zu bieten, je nachdem, auf welche Weise der einzelne ÜNB seinen Systemausgleich durchführt. Wenn die für die kommenden Jahre erwarteten Änderungen in den Regelreservemärkten eintreten, insbesondere wenn alle ÜNB an den europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit teilnehmen, dürfte nach Einschätzung der ACER damit zu rechnen sein, dass sich die Reaktion der Bilanzkreisverantwortlichen wie auch ihre Anreize ändern werden. Die ACER sieht allerdings die erhöhte Unsicherheit über die Auswirkungen dieser Änderungen auf den künftigen Bedarf für Systemausgleich und die von den einzelnen ÜNB gewählte Vorgehensweise für den Systemausgleich. Deshalb hat die ACER ausdrücklich beide Optionen in die neu in Artikel 5 des Vorschlags eingefügten Absätze 1 und 2 aufgenommen, wobei auch Kombinationen der beiden Methoden für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises zulässig sind.
- (63) Darüber hinaus hat die ACER in den neu in Artikel 5 des Vorschlags eingefügten Absätzen 1 und 2 die Mindest- bzw. Höchstwerte nach Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung präzisiert, indem nun ausdrücklich angegeben ist, auf Grundlage welcher Elemente (d. h. Volumina und Preise) die ÜNB den Mindestwert bzw. Höchstwert des Ausgleichsenergiepreises berechnen können. Des Weiteren hat die ACER präzisiert, dass sich der endgültige Ausgleichsenergiepreis, in dessen Berechnung die in Artikel 5 Absatz 5 des Vorschlags vorgesehenen zusätzlichen Komponenten einfließen, im Rahmen der Mindest- bzw. Höchstwerte halten muss. In der Anhörung äußerten die ÜNB für Irland und Nordirland, wie oben in Erwägungsgrund (25) erwähnt, Bedenken im Hinblick auf eine solche Auslegung der Mindest- bzw. Höchstwerte, weil diese nicht mit ihrer derzeitigen Verfahrensweise in Einklang stehe. Die Auffassung, dass sich eine andere Auslegung mit der EB-Verordnung vereinbare ließe, wird jedoch von der ACER nicht geteilt; die Vorgaben in Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung sind sehr klar: „*Der Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen entspricht mindestens ...*“ bzw. „*Der Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen entspricht höchstens ...*“ Die ACER ist deshalb der Auffassung, dass der betreffende Mindest-/Höchstwert erst nach Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Komponenten im endgültigen Ausgleichsenergiepreis zur Anwendung kommt. Die ACER geht davon aus, dass die ÜNB den Mindest-/Höchstwert nicht immer berechnen muss; dieser Schritt kann unterbleiben, wenn sich aus der von den ÜNB angewendeten Methode für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises ergibt, dass der Mindest-/Höchstwert stets eingehalten sein wird.

6.2.3.1.2. *Volumina und Preise für die Berechnung des
Ausgleichsenergiepreises*

- (64) In Artikel 5 Absatz 4 des Vorschlags sind alle Volumina aufgeführt, auf die die ÜNB zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises oder zur Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System in dem/den Geltungsbereich(en) ihres Ausgleichsenergiepreises abstellen können. Nach Erörterung mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB wurde vereinbart, die beiden Mengen von Volumina aufzuteilen in (a) die Volumina für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises, die auch in die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System einfließen sollten, und (b) die Volumina, die ausschließlich in die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System einfließen.
- (65) Nach Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung entspricht der Mindest- bzw. Höchstwert des Ausgleichsenergiepreises dem gewichteten Durchschnitt für aktivierte Regelarbeit. Des Weiteren sieht Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung vor, dass Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet werden, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt. Die ACER ist daher der Auffassung, dass die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises stets auf Grundlage der Regelarbeitsvolumina und -preise erfolgen sollte. Diesem Grundsatz wurde jedoch in der Anhörungsphase, wie oben in Erwägungsgrund (23) erwähnt, von den ÜNB widersprochen; die ÜNB forderten, auch die Energievolumina und -preise aus Abhilfemaßnahmen in die Menge der für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises berücksichtigten Volumina und Preise aufzunehmen. Diese Auffassung wird von der ACER nicht geteilt; die ACER fordert die ÜNB auf, darüber nachzudenken, spezifische Regelarbeitsprodukte zu entwickeln, die diesen besonderen Bedarf in transparenter und marktbasierter Weise erfüllen, sodass es den ÜNB möglich wäre, die betreffenden Kosten im Ausgleichsenergiepreis zu berücksichtigen.
- (66) Wie oben in Abschnitt 6.2.4 erwähnt, wurde ein neuer Artikel 8 über die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System in den Vorschlag aufgenommen, der alle zusätzlichen Volumina (d. h. über die Regelarbeitsvolumina hinaus) berücksichtigt. Deshalb hat die ACER alle Volumina, bei denen es sich nicht um Regelarbeitsvolumina handelt und die nur für die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System (und nicht für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises) verwendet werden, aus Artikel 5 Absatz 4 des Vorschlags gestrichen. Darüber hinaus hat die ACER aus Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags auch alle Preise, die sich nicht auf Regelarbeitsvolumina beziehen, gestrichen.
- (67) Ferner hatten die ÜNB in ihrem Vorschlag zunächst die Volumina und Preise angegeben, die nach der Umsetzung der europäischen Regelarbeitsplattformen gemäß den Artikeln 19 bis 21 der EB-Verordnung für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises relevant sind. Da jedoch der Umsetzungszeitplan für die Methode vorsieht, dass diese achtzehn Monate nach der Genehmigung der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen umzusetzen ist, mussten zusätzliche Volumina und Preise hinzugefügt werden, um die Regelarbeit aus bestehenden

Produkten abzudecken, so wie dies in Abschnitt 6.2.1.2 beschrieben ist. Die ACER hat deshalb in Artikel 5 Absätze 2 und 4 des Vorschlags jeweils einen zusätzlichen Punkt aufgenommen, der die Preise bzw. Volumina der bestehenden Produkte betrifft.

6.2.3.2. *Festlegung des Werts der vermiedenen Aktivierung*

(68) Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung ist in der Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gegebenenfalls die Festlegung des Wertes der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven weiter zu präzisieren und zu harmonisieren. Nach Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b der EB-Verordnung stellt der Wert der vermiedenen Aktivierung jeweils den Mindest- bzw. Höchstwert des Ausgleichsenergiepreises dar, falls während des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls Regelarbeit in keiner Richtung aktiviert wurde.

(69) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags enthält eine Begriffsbestimmung für den Wert der vermiedenen Aktivierung, während Artikel 6 des Vorschlags die Grundsätze für dessen Berechnung enthält. In der Konsultation zu diesem Thema ging es der ACER vor allem darum, zumindest in den Fällen, in denen der Wert der vermiedenen Aktivierung verwendet wird, mehr Harmonisierung zu erzielen. Wie oben in Erwägungsgrund (20)(b) erwähnt, wurden verschiedene Ansichten geäußert, und die Mehrheit der Interessenträger bat um mehr Klarheit zu diesem Thema. Im Zuge der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und ÜNB wurde deutlich, dass der Wert der vermiedenen Aktivierung zwar von den verschiedenen ÜNB unterschiedlich berechnet wird, jedoch eine der Hauptkomponenten der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises ist. Die ACER hat seine Verwendung jetzt in Artikel 7 des Vorschlags präzisiert.

6.2.4. Beurteilung der Anforderungen an die Präzisierung und Harmonisierung der Anwendung einer einheitlichen Preisbildung auf alle Bilanzkreisabweichungen

(70) Die Anforderungen in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c der EB-Verordnung werden vom Vorschlag zum Teil erfüllt. Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c der EB-Verordnung dient der Vorschlag der weiteren Präzisierung und Harmonisierung für die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 55, d. h. die Festlegung eines symmetrischen Preises für positive und negative Bilanzkreisabweichungen für jeden Geltungsbereich von Ausgleichsenergiepreisen innerhalb eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls. In Artikel 7 des Vorschlags ist die Anwendung der einheitlichen Preisbildung gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung für die Fälle präzisiert, in denen keine asymmetrische Preisbildung erfolgt.

(71) Die ACER ist mit der im Vorschlag vorgesehenen Grundlage einverstanden, versteht Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c der EB-Verordnung jedoch so, dass er eine weitere Präzisierung und Harmonisierung verlangt, da er die Beschreibung des Verfahrens, das die ÜNB bei der Anwendung der einheitlichen Preisbildung befolgen, vorschreibt. Im Zuge der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und ÜNB wurden mehrere Aspekte dieses Verfahrens von den ÜNB beschrieben und klargestellt. Auf Grundlage

der Erörterungsergebnisse hat die ACER zwei neue Absätze (Absätze 2 und 3) eingefügt, in denen dieses Verfahren beschrieben wird. Wie oben in Erwägungsgrund (59) erwähnt, hat die ACER in den neu in Artikel 7 des Vorschlags eingefügten zweiten Absatz die wichtigsten Komponenten für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises aufgenommen; in den neuen dritten Absatz von Artikel 7 des Vorschlags hat die ACER die verschiedenen Verfahrensweisen aufgenommen, die, je nach der Regularisierungsaktivierung, für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises in den folgenden Fällen zu befolgen sind: a) bei ausschließlicher Aktivierung positiver Regulararbeit, b) bei ausschließlicher Aktivierung negativer Regulararbeit, c) bei Aktivierung von Regulararbeit in beiden Richtungen sowie d) bei gar keiner Aktivierung von Regulararbeit. In jedem dieser Fälle erfolgt die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises auf eine andere Weise, die jeweils auf die in Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags genannten Komponenten abstellt. Im Zuge der Konsultation äußerten einige Regulierungsbehörden Bedenken im Hinblick darauf, dass für die in den vorgenannten Fällen a) bis d) getroffene Unterscheidung für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises auf die Regularisierungsaktivierung – und nicht auf die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System – abgestellt wird. Der ACER ist bewusst, dass die ÜNB verschiedene Methoden verwenden; wenn es um die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises geht, sollten jedoch nur die Regularisierungsvolumina (und somit nur die Regularisierungsaktivierung) berücksichtigt werden. Die ÜNB sollten deshalb anstreben, ihren Systemausgleichsbedarf mit Regularisierungsprodukten zu decken, um bei der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises auch die aktivierten Regularisierungsvolumina berücksichtigen zu können.

6.2.4.1. *Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System*

- (72) Im Fall der Regularisierungsaktivierung in beiden Richtungen müssen die ÜNB auch die Richtung der Summe der Systemungleichgewichte im Geltungsbereich ihres Ausgleichsenergiepreises berücksichtigen. In der Konsultation der Regulierungsbehörden und der ÜNB gab es verschiedene Auffassungen dazu, ob die Bestimmung der Richtung der Summe der Systemungleichgewichte von jedem einzelnen ÜNB für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall vorgenommen werden sollte oder ob dies nur für den Fall von Regularisierungsaktivierungen in beiden Richtungen gelten sollte. Nach Ansicht der ACER ist dies ein Verfahren, das ohnehin nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission („Gesamtausgleichsvolumen pro Ausgleichsenergiezeiteinheit“) sowie nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung („Informationen zum aktuellen Systemausgleich“) erforderlich ist. Die ACER ist daher der Auffassung, dass dieses Verfahren vom vorgenannten Fall unabhängig ist, und hat deshalb dem Vorschlag einen neuen Artikel 8 hinzugefügt, in dem das Verfahren für die Ermittlung der Richtung der gesamten Bilanzkreisabweichungen im System beschrieben ist.
- (73) Zur Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System müssen die ÜNB die Regularisierungsvolumina aggregieren, wobei sie jedoch auch zusätzliche Volumina berücksichtigen können, die im ersten Absatz des neuen Artikels 8 des Vorschlags aufgeführt sind. Nach Ansicht der ACER sind alle

Volumina, die als Regelarbeitsvolumina anzusehen sind, in der Berechnung zur Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System zu berücksichtigen; die in Artikel 8 Absatz 1 der Methode aufgeführten Volumina sind jedoch optional, und jeder ÜNB muss in den nationalen Modalitäten angeben, ob er sie anwendet oder nicht. Der zweite Absatz des neuen Artikels 8 des Vorschlags enthält die Regel für die Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System. Im dritten Absatz des neuen Artikels 8 des Vorschlags ist geregelt, wie die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System für die ÜNB derselben Leistungs-Frequenz-Regelzone, die den Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler als Frequenzabweichung gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe b der SO-Verordnung berechnen, zu bestimmen ist. Wie oben in Erwägungsgrund (24) erwähnt, wurde von den Nordic ÜNB in der Anhörungsphase ein Problem angesprochen, das technische Schwierigkeiten betrifft, die sich bis zur Umsetzung des Nordic-Systemausgleichsmodells bei der Berechnung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System je Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises ergeben; dieses Vorbringen wurde in späteren Erörterungen auch von den Nordic Regulierungsbehörden unterstützt. Die ACER hat die Berechnung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System deshalb weiter präzisiert, um den Fall zu berücksichtigen, dass ÜNB den Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler als Frequenzabweichung berechnen. Folglich können alle Nordic ÜNB die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System für Teilmengen der Geltungsbereiche ihrer Ausgleichsenergiepreise, einschließlich DK1, berechnen. Im vierten Absatz des neuen Artikels 8 des Vorschlags ist die Berechnung der Art der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen geregelt, wobei zwischen verstärkenden und nicht verstärkenden Bilanzkreisabweichungen unterschieden wird, je nach der Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System des jeweiligen Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises. In diesem Zusammenhang sind verstärkende Bilanzkreisabweichungen als nicht zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beitragende Bilanzkreisabweichungen zu verstehen.

6.2.4.2. *Gliederung des Dokuments bezüglich der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises*

- (74) Wie oben in Erwägungsgrund (54) erwähnt, folgt die Gliederung des Vorschlags der Reihenfolge der in Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung genannten Anforderungen, wobei jeder Artikel des Vorschlags einem oder mehreren Elementen entspricht, die weiterer Präzisierung und Harmonisierung bedürfen. Dieser Ansatz bietet insofern Klarheit, als er der Zusammenhang zwischen der EB-Verordnung und den Bestimmungen des Vorschlags, die deren Anforderungen erfüllen, transparent ist; in den Erörterungen mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden wurde jedoch – insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen bestimmter Teile der Methode – eine andere Gliederung für geeigneter gehalten, die Lesbarkeit der Methode zu verbessern.
- (75) Was die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises angeht, hat die ACER umfangreichere Änderungen vorgenommen, die oben in den Abschnitten 6.2.3 und 6.2.4.1 beschrieben sind; was die Gliederung angeht, hat sie einen Top-down-Ansatz

gewählt, der mit einem Überblick über die einheitliche Preisbildung (Artikel 7 des Vorschlags) beginnt, gefolgt von gesonderten Artikeln für jedes der Unterverfahren, nach denen die Bildung des Ausgleichsenergiepreises erfolgt, nämlich: zur Richtung der Bilanzkreisabweichung und Art der Bilanzkreisabweichungen des Bilanzkreisverantwortlichen (neuer Artikel 8 des Vorschlags), zum Ausgleichsenergiepreis für negative und positive Bilanzkreisabweichungen (neuer Artikel 9 des Vorschlags) und zum Wert der vermiedenen Aktivierung (neuer Artikel 10 des Vorschlags). Schließlich werden in Artikel 11 des von der ACER geänderten Vorschlags über asymmetrische Preisbildung die Bedingungen, Begründung und Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung unter Bezugnahme auf die einheitliche Preisbildung weiter präzisiert.

(76) Angesichts der Länge der Methode denkt die ACER, dass eine inhaltsbezogene Gliederung für Transparenz und Klarheit hinsichtlich der von den ÜNB zu befolgenden Verfahren sorgt.

6.2.5. Beurteilung der Anforderungen an die Präzisierung und Harmonisierung der Festlegung der Bedingungen und Methoden für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung auf alle Bilanzkreisabweichungen

(77) Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung dient der Vorschlag der weiteren Präzisierung und Harmonisierung für die Festlegung der Bedingungen und Methoden zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 55, d. h. der Festlegung eines Preises für positive Bilanzkreisabweichungen und eines weiteren Preises für negative Bilanzkreisabweichungen für jeden Geltungsbereich von Ausgleichsenergiepreisen innerhalb eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls, einschließlich i) Bedingungen, unter denen ein ÜNB seiner zuständigen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung vorschlagen kann, und wie er dies zu begründen hat; ii) der Methode zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung.

6.2.5.1. *Bedingungen für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung*

(78) In Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags sind, wie in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der EB-Verordnung gefordert, die Bedingungen genannt, unter denen ÜNB ihren zuständigen Regulierungsbehörden die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung vorschlagen können.

(79) Die letzte dieser Bedingungen (d. h. Buchstabe e)), die auf einen von den Regulierungsbehörden in ihrer Änderungsaufforderung geäußerten allgemeinen Wunsch zurückgeht, gibt den ÜNB die Möglichkeit, die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung vorzuschlagen, wenn das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall 60 Minuten beträgt. Diese Bedingung unterscheidet sich von den anderen insofern, als sie einen Vorschlag für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung für alle Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle gestattet, während die übrigen Bedingungen nur für bestimmte Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle gelten. In den Erörterungen mit

den Regulierungsbehörden und den ÜNB wurde deutlich, dass bei Systemen mit Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen von mehr als 15 Minuten die Ausgleichsanreize, die den Bilanzkreisverantwortlichen bei einheitlicher Preisbildung gegeben werden, unter Umständen nicht ausreichen, was dazu führen kann, dass ihre Selbstregelung Pendelungen auslöst. Die ACER versteht die potenziellen Auswirkungen auf die den Bilanzkreisverantwortlichen gegebenen Anreize, ist jedoch der Ansicht, dass dieses Element (d. h. die Dauer des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls) für sich allein keinen Grund darstellen kann, es sei denn, es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das System dieser Gefahr (von Pendelungen) ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die allgemeine Begründung, die für Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle von mehr als 15 Minuten Dauer gegeben wurde, wie auch auf die von einer Regulierungsbehörde in der Erörterung vertretene Ansicht, dass diese Gefahr bei ihrem System auch bei einem Bilanzkreisabrechnungszeitintervall von 30 Minuten besteht, hat die ACER letztendlich die Anwendbarkeit der Bedingung auf Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle von mindestens 30 Minuten Dauer erweitert.

- (80) Diese Bedingung wurde deshalb von ACER dahin geändert, dass sie auch für Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle von mindestens 30 Minuten gilt, wobei die ACER außerdem die Anforderung eingefügt hat, dass die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung mit den Anreizen für Bilanzkreisverantwortliche und der Vermeidung von Pendelungen begründet sein muss.

6.2.5.2. *Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung*

- (81) Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags enthält, wie nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der EB-Verordnung erforderlich, die Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung.
- (82) In der Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG äußerte die CRE (d. h. die französische Regulierungsbehörde) Bedenken gegen die Methode für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises im Fall nicht verstärkender Bilanzkreisabweichungen und die Bezugnahme auf die Methode für die Anwendung der einheitlichen Preisbildung. Auf Grundlage der Erörterung mit der CRE kann die ACER nachvollziehen, dass die Bezugnahme auf die Methode für die einheitliche Preisbildung irreführend sein kann; an der Bezugnahme auf die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises sollte dennoch festgehalten werden. Insbesondere ist die ACER der Ansicht, dass es – wie in Artikel 2 des Vorschlags festgelegt – im Fall der asymmetrischen Preisbildung einen unterschiedlichen Preis in Bezug auf den Wert und/oder das Vorzeichen für positive bzw. negative Bilanzkreisabweichungen gibt. Auf verstärkende Bilanzkreisabweichungen finden die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 (im Fall negativer Bilanzkreisabweichungen) und Absatz 2 (im Fall positiver Bilanzkreisabweichungen) von Anhang I Anwendung; auf nicht verstärkende (positive bzw. negative) Bilanzkreisabweichungen sind die Bestimmungen in Artikel 9 Absätze 1 und 2 von Anhang I gleichermaßen anwendbar. In diesem Fall (d. h. wenn sich der Ausgleichsenergiepreis für nicht verstärkende Bilanzkreisabweichungen aus derselben Art von Berechnung ergibt wie die

Berechnung des Ausgleichsenergiepreises für die einheitliche Preisbildung, jedoch auf Grundlage der entgegengesetzten Aktivierungsrichtung) müssen die beiden Ausgleichsenergiepreise (je einer pro Richtung der Bilanzkreisabweichung) die in Artikel 55 Absatz 4 und Absatz 5 der EB-Verordnung vorgesehenen Mindest- bzw. Höchstwerte einhalten. Nach Artikel 55 Absatz 6 der EB-Verordnung ist jedoch auch der Fall zulässig, dass nur einer der beiden Mindest- bzw. Höchstwerte eingehalten wird. Da der Ausgleichsenergiepreis für verstärkende Bilanzkreisabweichungen stets gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Anhangs I berechnet wird, ist der Mindest- bzw. Höchstwert gemäß Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung stets eingehalten. Der Ausgleichsenergiepreis für nicht verstärkende Bilanzkreisabweichungen braucht deshalb nicht die in Artikel 55 Absätze 4 und 5 der EB-Verordnung genannten Mindest- bzw. Höchstwerte einzuhalten. Diesbezüglich haben die ÜNB in ihrem Vorschlag die Möglichkeit vorgesehen, in einem solchen Fall den Wert der vermiedenen Aktivierung (einschließlich zusätzlicher Komponenten) als Bezugspreis zu nehmen. Die ACER versteht Artikel 8 des Vorschlags so, dass er den ÜNB zwei Optionen für den Ausgleichsenergiepreis nicht verstärkender Bilanzkreisabweichungen gibt, die nach Meinung der ACER beide mit der EB-Verordnung in Einklang stehen.

- (83) Die ACER hat Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags deshalb dahin geändert, dass er jetzt eine ordnungsgemäße Bezugnahme auf die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises bei der asymmetrischen Preisbildung enthält.

6.2.6. Änderungen im Hinblick auf das Erfordernis weiterer Harmonisierung

- (84) Die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen erfolgt nach einer nationalen Regelung, die in nationalen Modalitäten im Sinne von Artikel 18 Absätze 6 Buchstaben f und k der EB-Verordnung festgelegt ist. Während einige Aspekte der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen bereits durch die EB-Verordnung harmonisiert wurden (etwa die Dauer des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls, die gemäß Artikel 53 Absatz 1 der EB-Verordnung 15 Minuten beträgt), ist es nach der EB-Verordnung ausdrücklich gestattet, gewisse andere Aspekte (zum Beispiel die Anreize, die Bilanzkreisverantwortlichen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung sowohl für die Aufrechterhaltung als auch für die Wiederherstellung des Gleichgewichts im System, geboten werden) nicht zu harmonisieren. Es gibt jedoch viele weitere Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, von denen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der EB-Verordnung zumindest einige weiter präzisiert und harmonisiert werden sollten.
- (85) Die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen erfolgt nach Marktschluss aller Strommärkte (d. h. nicht in Echtzeit), sodass sie (was Volumina und Preise angeht) von ihnen allen beeinflusst wird, aber auch ihrerseits alle beeinflusst (hinsichtlich der den Bilanzkreisverantwortlichen gebotenen Anreize, die deren Marktverhalten beeinflussen). Angesichts der zahlreichen Entwicklungen an den Regelreservemärkten, die in den letzten Jahren eingeleitet wurden und in den kommenden Jahren anstehen, ist sich die ACER der großen Unsicherheit darüber, welche Auswirkungen alle diese Entwicklungen auf den von den einzelnen ÜNB betriebenen Systemausgleich haben werden, bewusst. Der marktbasierter Austausch

von Regelarbeit ist für viele ÜNB noch neu, und die europaweite Reichweite der neuen Plattformen birgt noch mehr Herausforderungen. Wegen dieser Unsicherheit hält es die ACER für erforderlich, diese Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu überarbeiten, wenn die europäischen Plattformen umgesetzt worden sind.

- (86) Für den europäischen Bericht gemäß Artikel 59 Absatz 1 der EB-Verordnung ist eine Beurteilung der Fortschritte bei der Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen sowie der Folgen und möglichen Verzerrungen durch eine fehlende Harmonisierung (Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe i der EB-Verordnung) vorzunehmen. Die ACER nimmt an, dass die ÜNB auf Grundlage dieser Beurteilung und insbesondere im Hinblick auf mögliche Verzerrungen durch eine fehlende Harmonisierung von Elementen dieser Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen in der Lage sein werden, den Bedarf für die weitere Präzisierung und Harmonisierung der betreffenden Elemente zu beurteilen. Außerdem haben die Interessenträger, wie oben in Erwägungsgrund (20) erwähnt, in der öffentlichen Konsultation geäußert, dass der Vorschlag hinsichtlich der Harmonisierung nicht weit genug gehe; in der Frage weiterer Harmonisierung wurde die Idee eines iterativen Verfahrens zur Ermittlung weiteren Harmonisierungsbedarfs von den Konsultationsteilnehmern mehrheitlich befürwortet. Nach den Erörterungen mit den ÜNB erkennt die ACER an, dass ein iteratives Verfahren aufwendig sein könnte, nicht zuletzt, weil zwischenzeitliche Einschätzungen wegen der für die kommenden Jahre geplanten Änderungen im Regelreservemarkt irreführend sein könnten. Die ACER hält eine solche Beurteilung allerdings für nützlich, sobald der Meilenstein der Umsetzung der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit erreicht ist. In ihrem Vorbringen in der Anhörungsphase haben sich die ÜNB, wie oben in Erwägungsgrund (23) erwähnt, wegen Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Klarheit gegen eine solche Beurteilung ausgesprochen. Die ACER teilt die Auffassung, dass die Regulierungsbehörden und die ÜNB stets die Möglichkeit haben, eine Beurteilung des weiteren Harmonisierungsbedarfs vorzunehmen, deren Ergebnis dann als Vorschlag für eine Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung dienen kann. Nach Ansicht der ACER wäre allerdings wegen der neuen Bedingungen, die sich durch den Betrieb der auf einen integrierten Regelleistungsmarkt abzielenden europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit ergeben, eine Überprüfung der derzeitigen Methode zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele der EB-Verordnung; dadurch würde den Interessenträgern auch signalisiert, dass die Festlegung des Ziels für die Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen noch aussteht.
- (87) Die ACER hat deshalb Artikel 9 des Vorschlags einen neuen Absatz 3 hinzugefügt, in dem das Verfahren für eine solche Beurteilung beschrieben ist.

6.2.7. Würdigung der Anforderungen an Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.7.1. Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger

- (88) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.
- (89) Wie oben in Erwägungsgrund (5) erwähnt, wurden die Anforderungen in Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 16. Juli 2018 bis zum 18. September 2018 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem vom 18. Dezember 2018 datierenden gesonderten Dokument, das allen Regulierungsbehörden zugeleitet wurde, wurde aufgezeigt, wie die in der öffentlichen Konsultation von Interessenträgern geäußerten Standpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden.

7. ERGEBNIS

- (90) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist die ACER der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.
- (91) Die ACER genehmigt den geänderten Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den Vorschlag in der von der ACER geänderten und genehmigten Fassung –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, die gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 erarbeitet wurde, wird in der Fassung gemäß Anhang I zu dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle ÜNB gerichtet:

50Hertz – 50Hertz Transmission GmbH
Amprion – Amprion GmbH
APG – Austrian Power Grid AG
Augstsprieguma tikls – AS Augstsprieguma tikls
ČEPS – ČEPS a.s.

CREOS Luxembourg – Creos Luxembourg S.A.
EirGrid – EirGrid plc
Elering – Elering AS
ELES – ELES, d.o.o.
Elia – Elia Transmission Belgium SA/NV
Energinet – Energinet
ESO – Electroenergien Systemen Operator EAD
Fingrid – Fingrid Oyj
HOPS – Croatian Transmission System Operator Ltd
IPTO – Independent Power Transmission Operator S.A.
Kraftnät Åland – Kraftnät Åland Ab
LITGRID – Litgrid AB
MAVIR ZRt. - MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság ZRt.
National Grid ESO
PSE – Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.
REE – Red Eléctrica de España S.A.
REN – Rede Eléctrica Nacional, S.A.
RTE – Réseau de Transport d'Electricité, S.A
SEPS – Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
SONI – System Operator for Northern Ireland Ltd;
Svenska Kraftnät – Affärsverket svenska kraftnät
TenneT GER – TenneT TSO GmbH
TenneT TSO – TenneT TSO B.V.
Terna – Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.
Transelectrica – National Power Grid Company Transelectrica S.A.
TransnetBW – TransnetBW GmbH
VÜEN – Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Geschehen zu Ljubljana am 15. Juli 2020.

- UNTERZEICHNET -

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. ZINGLERSEN

Anhänge:

Anhang I – Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zu Informationszwecken) – Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – mit Änderungsnachverfolgung

Anhang II (nur zu Informationszwecken) – Bewertung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen eingegangenen Antworten

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 kann der Adressat gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2019/942 kann der Adressat erst dann beim Gerichtshof Klage auf Aufhebung der Entscheidung einreichen, wenn das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 28 derselben Verordnung erschöpft ist.